

HochschülerInnenschaft an der JKU Linz**Helena Ziegler**
VorsitzendeTel.: +43 732 2468 – 5955
helena.ziegler@oeh.jku.atBundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Linz, 13. September 2017

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Universitäts-
gesetz 2002 - UG geändert wird****GZ: BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017**per Mail: legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

als gesetzlich gewählte Studierendenvertretung an der Johannes Kepler Universität Linz ist es unsere Pflicht, die Interessen der Studierenden zu vertreten. Nicht nur die Studienplatzfinanzierung ist ein wichtiger Bereich im Hochschulsektor, als Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz (kurz: ÖH JKU) sehen wir auch in vielen weiteren Bereichen den dringenden Handlungsbedarf.

Es ist anzumerken, dass im vorliegenden Entwurf der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kein Mitspracherecht beispielsweise bei einer Zulassungsbeschränkung eingeräumt wird. Da Zulassungsbeschränkungen direkt die Studierenden treffen, ist es eine unabdingbare und dringend notwendige Maßnahme, die gesetzlich gewählte Interessensvertretung der Studierenden beizuziehen, um Zugangsregelungen im Sinne der Studierenden zu schaffen.

Ein großes Problem sehen wir als ÖH JKU in der mangelnden Differenzierung zwischen berufstätigen Studierenden und Vollzeitstudierenden. Bei der Definition der Prüfungsaktivität wird die Tatsache, dass ein wesentlicher Teil der Studierenden berufstätig ist, nicht ausreichend berücksichtigt. Für die Gruppe der berufstätigen Studierenden sowie für Vollzeitstudierende gelten die gleichen Voraussetzungen, um als prüfungsaktiv zu gelten, was nicht der Realität entspricht. Hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf, welcher unbedingt in dieser Novelle berücksichtigt werden muss.

oeh.jku.at

Des Weiteren sind viele Bereiche per Verordnung des Bundesministeriums festzulegen. Dem Ministerium bleibt somit in wichtigen Angelegenheiten ein großer Gestaltungsraum. Aus Effizienzgründen befürwortet die ÖH JKU ein solches Vorgehen grundsätzlich, jedoch ist es unseres Erachtens nach unumstößlich, dass solche Verordnungen nur nach einer Begutachtungsfrist, in welcher der Uniko und der Hochschülerschaft ein Stellungnahmerecht zukommt, erlassen werden können.

Die ÖH JKU würde es außerdem begrüßen, wenn Universitäten, welche besondere Bemühungen anstrengen, um den Bereich der nichttraditionellen Studienwerber zu unterstützen, jene Anstrengungen in die Verteilung der monetären Mittel positiv miteinfließen würden. Beispielsweise der Bereich des E-Learning wie auch das Multimedia-Studium des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der JKU Linz würden demnach hier angemessene Berücksichtigung finden.

Einleitend müssen wir anmerken, dass folgende Paragraphen dringend einer Überarbeitung bedürfen:

Ad § 92 Abs. 1 Z5

Da der angeführte Passus vom Verfassungsgerichtshof mit einer Übergangsfrist bis Mitte 2018 aufgehoben wurde, drängen wir hier auf eine Ersatzlösung hinsichtlich des Erlasses und der Rückerstattung des Studienbeitrags auf Grund von Erwerbstätigkeit. Abermals wollen wir als ÖH JKU darauf hinweisen, dass gerade den berufstätigen Studierenden hier Steine in den Weg gelegt würden, sollte keine adäquate Ersatzlösung angestrebt werden.

Zur vorliegenden Novelle des Universitätsgesetzes 2002 hat die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz folgende Vorschläge beziehungsweise Anmerkungen:

Ad §12a Abs. 1 Z3 UG 2002

Es bleibt unklar, wie der „strategische Beitrag für Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie für sonstige Maßnahmen“ berechnet wird und zu verstehen ist. Auch die Voraussetzungen, unter welchen dieser „strategische Beitrag“ verwendet werden darf bzw. ausbezahlt wird, sind nicht näher definiert.

Ad §12a Abs. 2 UG 2002

Grundlegenden Angelegenheiten in Bezug auf die Finanzierung der Universitäten werden laut diesem Paragraph per Verordnungen geregelt. Dem Ministerium bleibt ein großer Gestaltungsspielraum, was wir als ÖH JKU kritisch sehen, sollte hier nicht ein Stellungnahmerecht für die Uniko und die Hochschülerschaft binnen einer angemessenen Begutachtungsfrist eingeräumt werden.

Ad §13 Abs. 2 lit g UG 2002

Es bleibt unklar, was Maßnahmen zur sozialen Dimension in der Lehre sowie zur sozialen Durchmischung der Studierenden sind und was eine wesentliche Abweichung von der sozialen Zusammensetzung der Bevölkerung ist.

Ad §63 Abs. 1 Z6 UG 2002

Eine solche Quotenregelung im Rahmen eines Eignungsüberprüfungsverfahrens ohne näherer Legaldefinition des §13 Abs. 2 lit g leg. cit. ist aus unserer Sicht nicht befürwortbar.

Ad §71b Abs. 2 Z2 UG 2002

Die Voraussetzungen in § 71b Abs. 2 UG 2002. sind hier noch nicht klar formuliert, da unseres Erachtens nur Z1 für eine Universität messbar ist, da Z2 auf die österreichweiten Prüfungsaktiven abzielt. Da die Z3 normiert, dass die Voraussetzungen nach Z1 und Z2 an zumindest zwei Universitäten vorliegen müssen, erachten wir eine Streichung der Z3 als sinnvoll, da Z3 hier der Z2 in unseren Augen widerspricht. Dass die Voraussetzung nach Z1 an zumindest zwei Universitäten vorliegen müssen, kann hier in Z1 geregelt werden.

Ad § 71b Abs. 8 UG 2002

Die Festlegung eines Aufnahme- oder Auswahlverfahrens hat gemäß §71b Abs. 8 UG 2002 bis spätestens 30. April zu erfolgen, um ab dem darauffolgenden Studienjahr wirksam zu werden. Hier gilt anzumerken, dass eine solche Frist als viel zu kurz anzusehen ist, da potentielle Studienwerber hier kurzfristig mit einer neuen Zulassung zu ihrem gewünschten Studienfeld konfrontiert werden können, ohne die entsprechende Zeit einzuräumen, um darauf einzugehen. Als ÖH JKU empfehlen wir hier eine neue Festsetzung der Frist auf 31. Jänner zur Festlegung etwaiger Verfahren, um ab dem darauffolgenden Studienjahr wirksam zu werden.

Ad 71b Abs. 11 UG 2002

Offen bleibt hier die Frage, ob ein Kombinieren der Zulassungsvoraussetzungen in Form einer Eignungsüberprüfung nach § 63 Abs. 1 Z6 UG 2002 und ein mögliches späteres Auswahlverfahren nach § 71b Abs. 11 leg. cit. hier möglich ist.

Ad §71d Abs. 2 Z1 UG 2002

Bei §71d Abs. 2 Z1 leg. cit. ist angeführt, dass ein Studium besonders stark nachgefragt ist, wenn unter anderem in diesem Studienfeld bzw. in diesem Studium im Durchschnitt in den letzten fünf Jahren österreichweit mindestens 500 prüfungsaktive Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge belegt waren. Da hier im Gegensatz zu §71b leg. cit. offensichtlich eine Möglichkeit geschaffen wird, um den Zugang in besonders stark nachgefragte Studien bzw. Studienfelder auch an einzelnen Universitäten regeln zu können, hinterfragen wir die Sachlichkeit jener Regelung, in welcher im Umkehrschluss abermals auf den österreichweiten Schnitt an prüfungsaktiven Studien abgestellt wird.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

·
·
·
